

Bericht des Landschreibers über einen gewalttätigen Streit zwischen dem Landvogt Franz Anton Keller und dem Verwalter Anton Bauer auf einem Jagdausflug. Ausf. Schloss Vaduz, 1734 Februar 28, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] Durchleüchtigster reichsfürst.
Gnädigster fürst und herr, herr, etc.¹

Es lauffet albereits in den 6. monath, daß eine von euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst verordnete commission wegen immer anhaltenden zwistigkeiten unter denen beambten, dan auch zu durchgehen und abänderung einiger æconomiaë und andern nothwendigen sachen alhier gewesen, welche dan auch mit ohnermindetem eyffer fruhe und spath, ja sogar an denen feyrtägen, dises geschäftt (wie die acta des mehrern zaigen können) ohnaussezlich vollzogen und entlichen vor dero abreys in der commissions-verordnung bis auf einlangende gnädigste resolution sub pœna suspensionis ab officio² hinterlassen. Auch mir ein und anders mahl mündtlichen anbefohlen, daß bey küffftig wider sich eraignenden dergleichen strittikeiten ohne anstandt an end und ohrt den unterthänigst und gehorsamsten bericht pflichtschuldigst erstatten und die wahre der sachen beschaffenheit überschreiben solle.

Nun hette zwar zu zerschidenen mahlen ursach gehabt, derley unterloffene hizigkeiten und gefährliche unternehmung zu hinterbringen, weilen aber immerdar von tag zu tag über die abgehandlete commissions-acta einer gnädigsten resolution und erfolgender zulänglicher remedur³ gewährtig gewesen, so habe in solch ohngezweiffleter hoffnung dessen, und daß mich in solche armseelige händel als ein fridens lieber nicht meliren⁴, zumahlen die passionirte gemüther [2] auf den hals laden wollen. Die sach ist aber wider so weith gekommen, daß pflichten halber nit länger umbhin kan, in unterthänigkeit zu berichten, was gestern, den 27. exspirantis, bey der dahier zu Vaduz⁵ angesehenen jagd sich gleich anfangs und bey dem ersten trib eraignet, alwo ich zwar (Gott lob) nicht selbstem zugegen gewesen, sondern amtsgeschäftten halber zu haus bleiben müssen. Es seyen nehmlichen der herr landtvogt⁶ und verwalter⁷ miteinander in einen hizigen und injuriosen⁸ worthwechsel gerathen, da der erstere den jäger Mathias Dirmayer⁹, willens selber den herrn landvogt in seinem quartier nicht abgeholtet und bis zum sammelplaz begläithet, einen s. v.¹⁰ bernhäuter¹¹ und hundts etc. betitelt. Worauf herr verwalter gesagt, er, herr landvogt, ihro durchlaucht unser fürst haben keine dergleichen etc. zu bedienten und jägern. Da dan der landvogt sein bey sich gehabtes spannisch rohr¹² wider den verwalter etlich mahl aufgehebt, nicht aber zugeschlagen, und dem kerl, so sein, landvogts, flinten getragen, zugerueffen, gebt mir mein flinten

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² „sub pœna suspensionis ab officio“: unter Strafe aus dem Amt entlassen.

³ Abstellung eines Missbrauchs.

⁴ mischen.

⁵ Vaduz, Gem. (FL).

⁶ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

⁷ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁸ beleidigenden.

⁹ Matthias Dürmeier († 1753) um 1723 als Schlossjäger und später als Umgeldleinzieher erwähnt. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Dürmeier [Dürmayer], Geschlecht (†)*; in: HLFL 1, S. 169.

¹⁰ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

¹¹ Bernheuter bzw. Bärenhäuter war ein Ausdruck für einen Faulpelz.

¹² „Spanisches Rohr“. Synonym für den Rohrstock, der aus Rattan besteht.

her, so auch der einfaltige tropf gethan, als nun landvogt den haanen aufgezogen, lauffe verwalter zu allem glückh unter der flinten hinein und hebte solche empor. Indessen sprange obangezogene jäger zwischen dise beede und wolte die flinten ihnen abnehmen, und weilen er nichts richten [3] kunte, so ruffte er, ihr unterthanen, kombt umb Gottes willen und helffet retten. Auf welches der Stoffel Wachter und Thomas Schedler zugeloffen und haben entlichen die flinten bekommen. Hierauf griffe herr landvogt nach seinem hirschfänger. Der verwalter aber käme abermahlen vor, zog solchen aus des landvogts schaid, hielt ihn zuruckh und in die höhe. Und weilen solchen aus lauther forcht und schrökhen von denen treibern keiner abnehmen wolte, so warffe verwalter denselben über die umbstehende leüth hinaus, daß die klingen entzwey gesprungen. Warmit sich diser casus und jagd geendiget.

Ich bin (wie gemeldt) selbstn disem handel nit zugegen gewesen. Weilen aber leicht glauben, aber nit wissen kan, wie ein und anderter das factum mit seinen umständen vor sich beschreiben werde, so habe gleich auf vernehmen dessen gestern und heunt einige von denen schützen und treibern, auch den gemeindtsgeschwornen, so dise leztere zum treiben anführet, beschikht, und mich über den ganzen wahren verlauff, jedoch nur extra judicialiter¹³, erkundiget, welchen dan auch und so viel dermahlen erfahren können. Zu meiner unterthänigsten schuldigkeit hiemit hinterbringen, zumahlen gehorsambst melden sollen, daß die mehriste beym anfang des handels und erstern worthwechsel nit gewesen, massen sye erst nach und nach von ihrem trib und standt darzu gekommen seyen. Den Anthoni Singer, welcher dem herrn landvogt die flinten nachgetragen und ihme solche wehrendem handel auf [4] begehren geraicht, habe aus seinen ursachen noch nit constituirt.

Unterdessen kan in aller unterthänigkeit, jedoch ganz ohnmasgeblichst, abermahlen nit verhalten, daß auf nit bald erfolgende gnädigste remedur weith grössere übel und unhayl zu besorgen stehen. Euer hochfürstlich durchlaucht geruhen gnädigst zu erwögen, waß und wie viel zwischen und neben solchen leüthen zu leyden habe, auch wie gefährlich und behutsamb mit selben umbzugehen seye, der gänzlichen hoffnung gelebende, auch einsmahls in meinen ehevorigen ud bey angewester commission eingegebenen unterthänigsten billichmässigen petitis gnädigst consolirt zu werden. Dahin und zu fürwehrenden höchsten gnadens hulden mich sambt denen meinigen unterthänigst gehorsambst empfehle in tieffester submission verharrende.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloss Hohenliechtenstein¹⁴, den 28. Februarii 1734.

Unterhängist, treu, gehorsambster
Joseph Mayer¹⁵ manu propria

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]

Nr. 1

Präsentato, den 9. Martii 1734.

Des landtschreibers zu Liechtenstein relation von denen fürgewesten händeln zwischen landtvogt und verwalter de dato 28. Februarii 1734.

¹³ *außergerichtlich.*

¹⁴ *Schloss Vaduz;*

¹⁵ *Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.*